

# Gemeinde Amtzell

## Bebauungsplan "Goppertshäusern Teil I"

Büro Sieber, Lindau (B)  
Datum: 05.11.2015

### Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

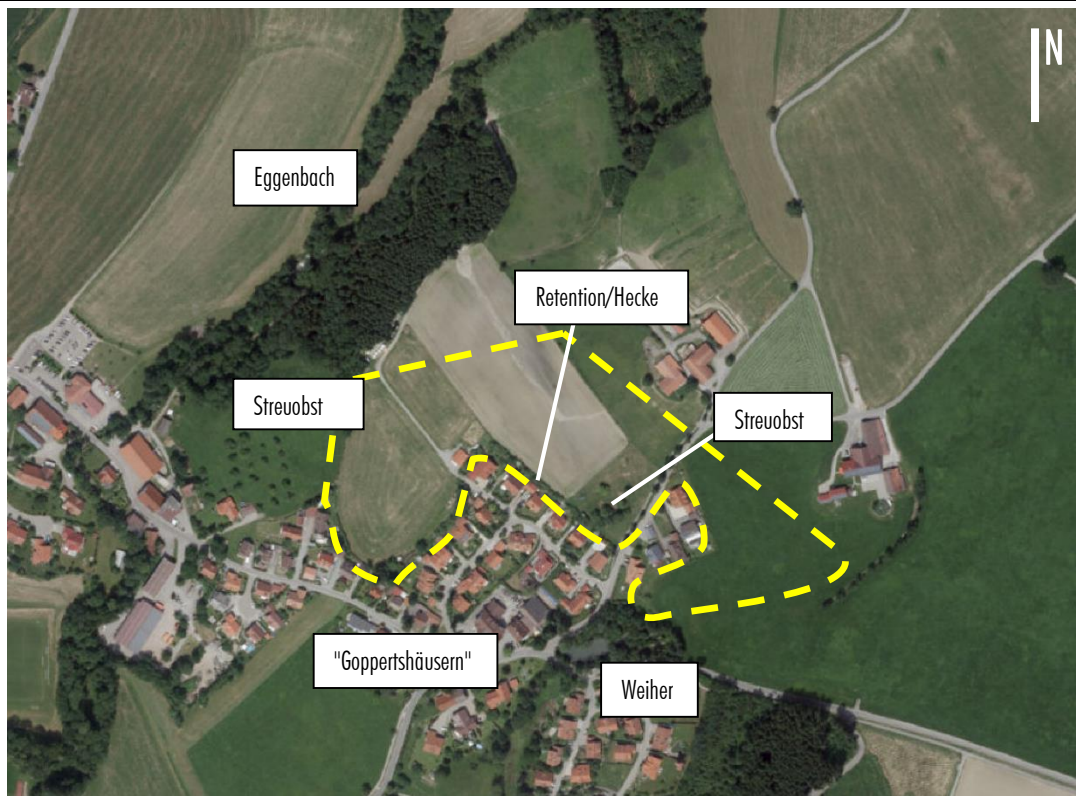
1. Allgemeines
  - 1.1 Die Gemeinde Amtzell beabsichtigt für den Bereich "Goppertshäusern Teil I, Teiländerung und Erweiterung", im Nordosten des Gemeindegebietes einen Bebauungsplan aufzustellen. Geplant ist ein Wohngebiet mit zweigeschossiger Bebauung. Das geplante Baugebiet soll im Norden des Ortsteiles "Goppertshäusern" bis an die Grenze zum Landschaftsschutzgebiet "Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt" heranrücken. Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB handelt, ist lediglich für den geplanten Wegfall einer bestehenden Ausgleichsfläche naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich.
  - 1.2 Bereits im Vorfeld der frühzeitigen Behördenunterrichtung sollte geprüft werden, ob das Untersuchungsgebiet aus artenschutzrechtlicher Sicht bedeutsame Strukturen aufweist, so dass durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten könnten.
  - 1.3 Für eine entsprechende artenschutzrechtliche Relevanzprüfung wurde das Büro Sieber, Lindau (B) beauftragt.
2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten
  - 2.1 Das Plangebiet liegt im Norden des Ortsteiles "Goppertshäusern" zwischen den Ortsteilen "Winkelmühle" im Westen und "Spiegelhalde" im Norden auf den Fl.Nrn. 514/45 und 514/1 (Teilflächen). Ferner wird die Bestandsbebauung östlich der Straße "Goppertshäusern" einbezogen. Hier sind zwei weitere Baufelder vorgesehen.
  - 2.2 Die Fläche befindet sich weitestgehend als Wirtschaftsgrünland in landwirtschaftlicher Nutzung. Die nördlich angrenzende Fläche wird derzeit als Pferdekoppel genutzt. Im Osten des Geltungsbereiches, westlich der Straße "Goppertshäusern" liegt ein kleiner Streuobstbestand mit neun älteren Obsthochstämmen (Fl.-Nr. 514/45), welcher von Schafen beweidet wird. Daran angrenzend befindet sich eine öffentliche Grünfläche, die als Hecke ausgeprägt ist und als Retentionslauf dient.
  - 2.3 Nördlich des Plangebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet (LSG Nr. 4.36.072) "Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt", nordwestlich des Geltungsbereich befinden sich das Biotop (Nr. 182244368417) "Eggenbach-Abschnitt Höhe Bremen bis Winkelmühle" sowie das Waldbiotop (Nr. 282244361301) "Eggenbach Winkelmühle N Goppertshäusern". In keines der Biotope wird eingegriffen. Lediglich die Ausgleichsflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet.

- 2.4 Westlich außerhalb des Plangebietes liegt ein größerer Streuobstbestand auf Fl.-Nr. 1165/1. Ein kleiner Weiher mit Gehölzbestand befindet sich südlich ebenfalls außerhalb auf Fl.-Nr. 512/1.
3. Bestandsinformationen
  - 3.1 Gemäß der Zielartenkartierung des Landratsamtes Ravensburg sind weder die Streuobstwiese noch die Heckenstrukturen oder das Offenland als relevante Flächen erfasst. Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab das Vorkommen des Trauerschnäppers zur Zugzeit und Kohlmeise sowie das Vorkommen von Stieglitz aus der Umgebung des Plangebietes.
4. Untersuchungsumfang
  - 4.1 Am 29.10.2015 wurde das Plangebiet begangen, alle Bäume der Streuobstwiese auf Fl.-Nr. 514/45 wurden auf Höhlen, Stammrisse und Ausfaltungen geprüft. Soweit vorhanden wurde die Tiefe der Höhlungen untersucht. Die bestehende öffentliche Grünfläche (Hecke) im Bereich der Retention wurde ebenfalls begutachtet.
5. Ergebnisse der Untersuchung
  - 5.1 Das Offenland weist als Wirtschaftsgrünland wenig artenschutzrechtlich relevante Strukturen auf. Für Offenlandbrüter sind die Bereiche zu eng und topographisch zu bewegt.
  - 5.2 Die Heckenstrukturen entlang des Entwässerungsgrabens und im Bereich des Retentionsbeckens sind z.T. durch die angrenzende Nutzung in Mitleidenschaft gezogen (auf Stock gesetzt, Kompostmieten, Überbauung durch Schuppen etc.) weisen aber prinzipiell Eignung für Heckenbrüter auf.
  - 5.3 Die Streuobstwiese (Fl.-Nr. 514/45) befindet sich in einem überalterten Zustand. Alle Bäume weisen Mistelbesatz auf. Die Hälfte der Bäume enthält mehr oder weniger große Fäulnishöhlen. Zwei Bäume sind vermutlich komplett hohl. Ferner konnten Hackspuren eines Spechtes festgestellt werden. Hinweise auf Totholzkäfer wurden nicht erbracht.
  - 5.4 Im Bereich östlich der Straße "Goppertshäusern" fanden sich keine artenschutzrechtlich relevanten Strukturen.
6. Maßnahmen
  - 6.1 Um Verbotstatbestände des Artenschutzrechtes auszuschließen müssen sämtliche Gehölzrodungen außerhalb der Vogelschutzzeiten im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar vorgenommen werden.
  - 6.2 Ferner sind die Stämme sowie die Hauptäste der Streuobstwiesen (vor allem die Höhlenbäume) zu erhalten und möglichst als stehendes Totholz in die Ausgleichsflächen einzubringen (Erhalt von Nahrungsressourcen des Spechtes, Totholzinsekten, potenzielle Nistplätze).
  - 6.3 Um einen Verlust der potenziellen Fortpflanzungsstätte von Höhlenbrütern (worst case) auszugleichen sind neun Nistkästen in den Ausgleichsflächen an geeigneten Stellen (z.B. stehendes Totholz) zu installieren (Höhlenbrüter-Nistkästen, z.B. Schwegler, Nisthöhle 1B mit je drei verschiedenen Fluglochweiten)

- 6.4 Um einen potenziellen Verlust temporärer Einzelquartiere von Fledermäusen auszugleichen (worst case) sind ferner sechs Fledermauskästen (je drei Fledermaushöhlen und Fledermausflachkästen z.B. Schwegler, 2FN und 1FF) in den Ausgleichsflächen an geeigneten Stellen anzubringen (z.B. stehendes Totholz).
7. Fazit
- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.
- 7.2 Um Verbotstatbestände des Artenschutzrechtes ausschließen zu können, sind oben genannte Maßnahmen umzusetzen.
- 7.3 Sofern die Brutstätten von der siedlungstypischen Arten Star und Feldsperling erhalten werden und zusätzlich Nisthilfen für diese Arten sowie für Meisen im räumlichen Zusammenhang installiert werden, ist für die Artengruppe der Vögel nicht mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen zu rechnen. Die Arten nehmen Nisthilfen in der Regel gut an und werden durch die vermehrte Anwesenheit des Menschen nicht beeinträchtigt.
- 7.4 Für ubiquitären und siedlungstypischen Vogelarten im Bereich der Hecke des Retentionsbereiches ist vorhabenbedingt nicht mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen zu rechnen, da diese auch im künftigen Plangebiet neuen Brutlebensraum finden werden.

i.A. Rudolf Zahner (Diplom-Biologe)

## Luftbild



Übersichtsluftbild des Untersuchungsgebietes (gelb), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

## Bilddokumentation

---

Blick von Nordosten entlang der Straße auf das Plangebiet. Im Hintergrund ist die angrenzende Bestandsbebauung zu erkennen.



Blick Richtung Südosten entlang der Hecke/Retention auf die Streuobstwiese.



Blick Richtung Westen auf den westlichen Teil des Plangebietes.





Blick von Osten Richtung Westen auf den südöstlichen Teil des Plangebietes. Im Gehölz im Hintergrund liegt ein Weiher.



Blick in die Streuobstwiese mit starkem Mistelbewuchs.



Blick auf eine der Baumhöhlen im Streuobstbereich.

